



Weissach

Drucksachen-Nr.

21/160

Bearbeitendes Amt:

Stabsstelle des Bürgermeisters

Sachbearbeiter: Frau Häbe / Frau Ruoff

Aktenzeichen: 112.29

Initiative der Anwohnerinnen und Anwohner zu Ahornbäumen am Ettlesberg

Beratungsfolge

13.09.2021	Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	öffentlich
------------	-----------------------	------------------	------------

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben der Initiatoren vom 01.03.2021 sowie Anwohner-Umfrageschreiben vom 19.02.2021

Anlage 2: Ergebnisprotokoll der Begehung vom 14.04.2021

Anlage 3: Lageplan des Baumbestands in der Friedensstraße / Oberer Ettlesberg

Beschlussvorschlag

- 1. Der Baumbestand im Bereich des Oberen Ettlesbergs wird erhalten. Fällungen werden keine vorgenommen.**
 - 2. Über künftige notwendige Rückschnitte und / oder das Fällen von Bäumen wird nach den Kriterien unter Ziffer 3. dieser Drucksache entschieden.**
-

Weissach, den 03.09.2021

Daniel Töpfer, Bürgermeister

Sachverhalt

1. Initiative der Anwohnerinnen und Anwohner des Oberen Ettlesbergs zum Baumbestand

Mit Schreiben vom 01.03.2021 haben sich zahlreiche Anwohner des Oberen Ettlesbergs mit einer ausführlichen Darstellung ihrer aktuellen Situation im Zusammenhang mit den dort gepflanzten Ahornbäumen am Straßenrand an die Gemeinde gewandt. Anhand der Schilderungen konnte die Verwaltung heraushören, dass die Bäume auf vielfältige Weise subjektiv als Belastung wahrgenommen werden (bspw. Beschattung der Sonnenbalkone und Solaranlagen, tiefe Verwurzelung bis zu den privaten Grundstücken, Aufwölbung der Grundstücke durch Wurzelbestand, Blütenstaub auf parkenden Fahrzeugen, etc.). Zwei der Anwohner hatten im Februar eine Umfrage gestartet, woraufhin sich 66 Anwohnerinnen und Anwohner aus 34 Gebäuden der Initiative anschlossen. Ebenfalls eingereicht wurde ein Brief eines Anwohners mit seiner persönlichen Wahrnehmung. Er hatte sich in den vergangenen Jahren mehrfach an die Gemeinde gewandt und jeweils Antworten zu den Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde erhalten.

Folgende Argumente wurden seitens der Anwohnerinnen und Anwohner genannt:

- Sie konnten nicht erkennen, dass es sich bei der Bepflanzung um Spitzahorn handelte, da ursprünglich laut Aussage des damaligen Ortsbaumeisters Axel Michael eine Bepflanzung mit Zwergahorn geplant war. In Folge war ein rechtzeitiger Widerspruch nicht möglich,
- eine Vorrichtung zur Begrenzung des Wurzelwachstums fehle vollständig,
- die Baumkronen verschatten Balkone und Terrassen,
- es bestehen Kapazitätseinbußen der Solaranlagen durch Beschattung,
- die Wurzeln ragen unterirdisch in den Gartenbereich hinein und entziehen den Pflanzen Wasser,
- die Wurzeln führen zu Absenkungen und Aufwölbungen in privaten Hofeinfahrten und Eingangsbereichen,
- es kam bereits zu Schäden an der Kanalisation,
- auskeimende und herunterfallende Früchte sowie Laub verunreinigen Pflasterbeläge, Autos, Regentinnen und
- der Blütenstaub in Kombination mit Zuckersaft fällt auf parkende PKWs und verschmutzt diese.

Verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung der Belastung (bspw. Reduktion der Baumkronen oder Fällen der Bäume) wurden von den Anwohnerinnen und Anwohnern aufgeführt, die Frau Ruoff gemeinsam mit dem Bauhof bei einem Vor-Ort-Termin mit rund 15 Anwohnern besprochen hat. Dabei wurde an unterschiedlichen Stellen die Situation vor Ort in Augenschein genommen und fachlich von den Mitarbeitern des Bauhofs beurteilt. Die betroffenen Baumstandorte und Grundstücke wurden mit den Betroffenen besprochen und mit Fotos dokumentiert. An zwei Stellen sind die Anwohner bereits selbst tätig geworden und haben unerlaubt einen Baum radikal zurückgeschnitten sowie eine große oberirdische Wurzel durchtrennt.

Die erste vorgeschlagene Maßnahme der Anwohner, die Bäume (radikal) zurückzuschneiden, wurde vom Bauhof jedoch strikt abgelehnt. Nicht alle Baumarten – so auch die vorhandenen Ahornbäume – sind für derartige Rückschnitte geeignet, sondern sprießen stattdessen noch stärker in Form von sog. Wassertrieben oder erhalten massive Schäden mit anschließendem Krankheitsbefall, die nicht zu verantworten sind. Durch die starkwachsenden Triebe ist sogar ein erhöhter Pflegeaufwand für den Bauhof gegeben, da diese am Baum nur locker aufsitzen und bei starkem Wind oder Sturm schnell brechen und das Umfeld schädigen können. Herr Schleiß (Baumschutzbeauftragter des Bauhofs) hat eindrücklich darauf hingewiesen, weitere eigenständige Stützungen von Bäumen und Wurzeln zu unterlassen, da dies nicht den erhofften Erfolg bringen wird und darüber hinaus ordnungswidrig ist.

Für die zweite geforderte Maßnahme, die Bäume zu fällen und durch kleinwüchsige Bäume zu ersetzen, wurden nun verwaltungsintern die Möglichkeiten sowie damit verbundener Aufwand und Kosten geprüft.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Das vorrangige Ziel der Verwaltung ist es, Bäume im besiedelten Gemeindegebiet grundsätzlich zu erhalten, da Bäume wichtige Funktionen übernehmen:

- Sicherung und Verbesserung eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
- Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
- Verbesserung des Kleinklimas und der Luftreinheit und
- Gewährleistung einer Durchgrünung des Gemeindegebietes.

Zudem trägt die Gemeinde eine besondere Verantwortung für den Erhalt des Artenschutzes. Ebenso ist Klimaschutz eines der priorisierten Handlungsfelder der Gemeinde. Dies zeigt sich unter anderem an der Teilnahme des Zertifizierungsverfahrens des European Energy Awards und der Teilnahme im Rahmen des LEADER-Projekts zur „Förderung von Blühflächen“.

Wenngleich sich der Spitzahorn in Straßen- und Gartenbepflanzung wiederfindet, so wird er aufgrund seines starken Wuchses und einer durchschnittlichen Endhöhe von bis zu 30 Metern zumeist zur Aufforstung im Wald genutzt. Die Bäume im Bereich des Oberen Ettlesbergs sind langsam wachsend und hatten in den letzten 15 Jahren einen Wachstumszuwachs von rund vier Metern auf eine Gesamthöhe von ca. acht Meter. Im betroffenen Wohngebiet wurden im Entstehungszeitraum eine Vielzahl an Spitzahornbäumen in eigens dafür angelegte Baumquartiere gepflanzt. Das Wurzelsystem ist überwiegend flach, mit oberflächennaher Ausbreitung. Dies hat vereinzelt zu Unebenheiten im Pflasterbett der angrenzenden Hofeinfahrten und Beeteinfassungen geführt. Diese wurzelbedingten Unebenheiten stellen jedoch aktuell keine allgemeine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar. Auch werden hierdurch Personen nicht gefährdet.

3. Kriterien zur Festlegung der weiteren Maßnahmen

Die Baumkontrollrichtlinie der Forschungsstelle Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. regelt die Anforderungen der Verkehrssicherungspflichten bei Bäumen. Nach ständiger Rechtsprechung muss derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder hierfür aus anderen Gründen verantwortlich ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die Verkehrssicherungspflicht erfasst dabei diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schaden zu bewahren. Aus diesen allgemeinen Grundsätzen leiten sich auch Regeln für die Verkehrssicherungspflichten bei Bäumen ab.

Diesen Pflichten kommt die Gemeinde durch regelmäßige Baumkontrollen nach. Im Bereich des Oberen Ettlesbergs wurden bereits mehrfach Maßnahmen ergriffen und notwendige Rückschnitte nach dem Prinzip „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ vorgenommen. Zu beachten ist beim Rückschnitt dieser Baumart zudem, dass nachwachsende Triebe keine feste Verbindung zum Baum haben und daher häufig abbrechen. Vor allem bei starkem Wind kann dies für das umliegende Umfeld zu einer Gefahr werden.

Die Verwaltung sieht darauf aufbauend drei Kategorien gegeben, an denen sich das weitere Vorgehen orientieren soll. Diese unterscheiden sich nach dem Ausmaß der Beeinträchtigung sowie nach dem vorhandenen Gefahrenpotenzial im Zuge der Verkehrssicherungspflichten.

a) Umgang mit naturgegebenen Beeinträchtigungen

Naturgegebene Beeinträchtigungen eines Baumbestandes sind von den Anwohnerinnen und Anwohnern grundsätzlich hinzunehmen. Hierzu gehören insbesondere:

- Verschattung von Garten, Balkon oder energetischen Dachaufbauten
- Laubfall am Boden, Dach, Dachrinne
- Sekret-Absonderung durch Baumfrüchte
- Nist- oder Aufenthaltsplätze für Tiere

Maßnahmen:

Sofern die Baumart einen Rückschnitt unbeschadet übersteht und keine regelmäßigen weiteren, kostenauslösende Rückschnitte erfordert, kann nach Ermessen des Baumschutzbeauftragten grundsätzlich durch diesen ein moderater Rückschnitt erfolgen.

b) Handlungsbedarf bei Gefahrenpotenzial

Lässt ein Baum besonderes Gefahrenpotenzial erkennen, besteht Handlungsbedarf. Dies ist insbesondere in folgenden Sachverhalten der Fall:

- vom Baum geht eine Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert aus und die Gefahr kann nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden
- nachweisliche Leitungsschäden durch Wurzelwerk, welche erhebliche Beeinträchtigungen mit sich bringen und durch Sanierungsmaßnahmen nicht behoben werden können
- Gefährdung der Verkehrssicherheit, welche auf andere Wege nicht wieder hergestellt werden kann (bspw. schlecht einsehbare Kreuzungsbereiche, die auch durch Spiegel nicht behoben werden können)
- der Baum ist nachhaltig erheblich geschädigt (bspw. durch massiven Pilzbefall, Krankheit, Parasiten etc.)

Maßnahmen:

Gefahrenabwendung nach Besichtigung und Bewertung durch Entfernung der Bäume. Grundsätzlich ist eine adäquate Ersatzbepflanzung vorzunehmen.

c) Handlungsbedarf im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen

Bei notwendigen städtebaulichen Maßnahmen, denen eine vorhandene Baumbepflanzung entgegensteht, kann im Einzelfall unter sorgfältiger Abwägung und einer möglichen Ersatzbepflanzung an gleicher oder anderer Stelle im Gemeindegebiet eine Fällung vorgenommen werden.

4. Weiteres Vorgehen

Nach Besichtigung und anschließender Bewertung der Gefahrenlage sowie dem Abwägen der Handlungsalternativen kommt die Verwaltung nach fachlichem Austausch mit dem Baumschutzbeauftragten der Gemeinde zum Ergebnis, dass die Bäume im Bereich des Oberen Ettlesbergs zu erhalten sind, da keine verkehrssicherungstechnischen Gefahren vorliegen und aktuell kein Leitungsschaden nachgewiesen werden konnte. In der Vergangenheit wurde aufgrund von Wurzelschädigung im Bereich der Hausnummer 67 lediglich eine Sanierungsmaßnahme notwendig. Im Zuge der Sanierungsmaßnahme wurde der betroffene Baum gefällt.

Im betroffenen Bereich sieht der rechtskräftige Bebauungsplan kein Pflanzgebot vor. Insofern ist nach fachlichem Ermessen zu entscheiden, welcher Baum sich im Falle einer Ersatzbepflanzung an gleicher Stelle als geeignet erweist. Sollten künftig größere Sanierungsmaßnahmen im Straßenbereich anstehen, empfiehlt die Verwaltung einen Austausch der Bepflanzung mit angepasster Baumscheibe. Die Kosten hierfür sind in den Haushalt einzuplanen. Die Höhe der Kosten kann mit den Baumarbeiten im Zuge der Sanierung der Bergstraße (Brunnen) verglichen werden. Hier entstanden Kosten i.H.v. ca. 8.000 € für das fachgerechte Anlegen eines einzigen Baumquartiers.
